

Das Kontokorrent

Ein Rechtsinstitut zwischen Mystik
und Komik

Worum geht's?

- § 355 I HGB
- Einseitiges Handelsgeschäft
- Aber Abweichung vom BGB nur in Bezug auf § 248 I BGB
- Alle anderen Regeln gelten auch für das nichtkaufmännische Kontokorrent

Grundzüge:

- Funktionsweise:
 - Forderungen und Leistungen werden „in Rechnung gestellt“, und
 - in regelmäßigen Zeitabständen,
 - durch Feststellung eines für eine Partei bestehenden Überschusses, und
 - im Wege der Verrechnung ausgeglichen.

Verschiedene Verträge:

- Schuldrechtliche Grundlage:
 - Meist in Geschäftsvertrag (zB Vertrag über Girokonto, Handelsvertretervertrag, Gesellschaftsvertrag) enthalten
- Verfügungsverträge:
 - Kontokorrentabrede
 - Stundungsartiger Charakter
 - Forderung soll nicht direkt erfüllt werden
 - Daher Verfügung über die Forderung
 - Verrechnung
 - Aufrechnungsähnlich
 - Überschussfeststellung
 - Rechtsnatur str, lt. Rspr. Novation, auch das ist Verfügung

Einbeziehung in das Kontokorrent

- Schließt selbständige Geltendmachung der Forderung aus
 - Sowohl für Gläubiger als auch für Gläubiger des Gläubigers
 - Keine Pfändung, keine Abtretung der Einzelforderung möglich
 - Auch keine Einbeziehung in eine Globalzession (BGHZ 181, 361)
- Achtung: Der Saldo kann natürlich gepfändet werden
 - Aber ebenfalls nicht in eine Globalzession einbezogen werden (BGHZ aaO.)
- Wieweit der Gläubiger innerhalb der Rechnungsperiode verfügen kann, ist Vereinbarungssache (zB Dispokredit)

Ausnahmen:

- Unpfändbare Forderung
 - Kann nach § 394 nicht aufgerechnet werden
 - Daher auch nicht Gegenstand einer Verrechnung im Kontokorrent sein
- Bei Arbeitseinkommen und Sozialhilfe ist aber nur die Forderung gegen Arbeitgeber bzw. Sozialamt unabtretbar
 - Das überwiesene Geld nur nach § 850k ZPO
 - Wirkt nicht gegen die Bank selbst
- Problem: Einlagen in Kapitalgesellschaften bei Einzahlung in debitorische Konten
 - Problem hier § 19 I GmbHG
 - Rspr. lässt Verrechnung zu und verneint Erfüllungswirkung

Verrechnung

- Erfolgt periodisch
 - Tilgung der sich deckenden Posten
 - Erklärung im Geschäftsvertrag enthalten (antizipiert)
 - Abweichung (insbes. Verrechnung nach jeder Buchung, sog. Staffelkontokorrent) durch Geschäftsvertrag möglich.
- Es entsteht ein „kausaler Saldo“
 - = Überschussforderung, die in Bestand und Höhe von den Einzelforderungen abhängig ist
 - > Einwand der Unrichtigkeit bleibt möglich
 - > Beweislast: Wer sich auf Guthaben beruft

Problem:

- Welche Forderung wird wie getilgt?
- Beispiel:
 - A hat gegen B zwei unterschiedlich verzinsliche Darlehensforderungen iHv je 3 T€ und eine unverzinsliche Forderung iHv 4T€. Der Saldo ergibt einen Überschuss von 5 T€ zugunsten A
- Welche Forderung bleibt bestehen?
- Wieviel Zinsen muss B noch zahlen?

Zwei Ansätze:

- Verhältnismäßige Gesamtaufrechnung (BGH)
 - Alle Forderungen werden verhältnismäßig gekürzt
 - Saldo besteht aus ihren Resten
- Anwendung von § 366, 396 BGB (Lit.)
 - Tilgungsbestimmung möglich
 - Ansonsten Reihenfolge des 366 BGB
- Das ist die bessere Lösung
 - Zusammensetzung übersichtlicher
 - Vorrangige Tilgung der nicht gesicherten Forderungen

Saldoanerkenntnis

- Unsicherheit über den Bestand des Saldos soll ausgeschlossen werden
- Saldoanerkenntnis soll eine von den Einzelforderungen abstrakte Grundlage schaffen
- Zwei Wege:
 - Novationstheorie (Rspr.)
 - Abstraktes Schuldanerkenntnis (Lit.)
- Beachte dabei § 356 HGB!
 - Sicherheiten bleiben bestehen!
 - Wie verträgt sich das mit Novation?
 - Vor allem bei akzessorischen Sicherheiten?

Folgen der Anerkennung:

- Eigenständige Anspruchsgrundlage
- Mit eigener Verjährung, Erfüllungsort etc.
- Bei Unrichtigkeit Kondiktion des Saldos möglich (§ 812 II)
- iE also Beweislastumkehr:
- Anerkennender muss jetzt Unrichtigkeit nachweisen

Sicherheiten im Kontokorrent

- Sicherheiten bleiben erhalten, § 356
- Problem: Gegenstand der Sicherheit
 - Für was ist sie gestellt?
 - Für den Saldo? Dann kein Problem!
- Für ein einzelne Forderung? Dann Problem!
 - Forderung geht nach Rspr. unter und wird ersetzt
 - Ausweg: Bürge etc. haftet für den niedrigsten anerkannten Saldo, höchstens für das übernommene Risiko
 - Einwand, betreffende Forderung sei bereits stärker getilgt, ist unzulässig
 - Beispiel: Darlehenstilgung
 - Bürge haftet weiter, solange Saldo über der ursprünglichen Forderung liegt.

Lösung der Rspr. problematisch:

- Vertrag zu Lasten des Sicherungsgebers?
- Kein Schutz gegen Saldoanerkennnis
- § 812 kann nur der Anerkennende geltend machen!
- Wegfall der Sicherheit bei irrtümlicher Feststellung von Saldoausgleich
- Besser daher:
 - § 366 BGB statt Gesamtaufrechnung
 - Schuldanerkennnis statt Forderungsauswechselung

Vollstreckung und Insolvenz:

- Saldopfändung möglich, § 357
 - Gläubiger soll nicht bis Ende der Rechnungsperiode warten müssen
 - Maßgeblich ist Stand zZt der Pfändung
- Insolvenz beendet die Kontokorrentabrede
 - Automatische Saldierung (kausaler Saldo)
 - Zahlungseingänge nach Verfahrenseröffnung dürfen nicht mehr saldiert werden (BGHZ 74, 253)
 - Problem: Vorab- Zession der Schlussforderung
 - Unwirksam nach § 91 InsO?
 - Oder nur anfechtbar nach 130 ff InsO?

Sonderproblem § 354a

- Seit 1994 Einschränkung von Abtretungsverboten in Verträgen über beiderseitige Handelsgeschäfte
- Hintergrund:
 - Wirtschaftlich starke Schuldner vereinbaren oft Abtretungsverbot in ihren AGB
 - Abtretung der Forderung macht Arbeit
 - Interesse, sich nur mit dem Vertragspartner auseinander zu setzen
 - Ergebnis: Gläubiger der Forderung kann sie nicht abtreten
 - Insbesondere nicht in der Sicherungsabtretung
 - Problem der Kreditbeschaffung für sein Unternehmen
- Kaufmann wird stärker geschützt als der Normalbürger!

Ganz merkwürdige Rechtsfolge:

- Normale Rechtsfolge von Verfügungsverboten?
- Hier anders:
- Abtretung ist absolut wirksam
- Trotzdem kann Schuldner an bisherigen Gläubiger befreiend leisten
- Auch, wenn er Kenntnis von der Zession hat
- Selbst, wenn der Zessionar ihn schon verklagt
 - § 407 BGB gilt nicht
- Auch Erfüllungssurrogate gegenüber dem Zessionar bleiben möglich, zB Aufrechnung
 - Hier kein § 406
- Grenze: Rechtsmissbrauch